

## ⇒ Marc Redepenning

Varianten raumbezogener sozialer Gerechtigkeit.  
Ein sozialgeographischer Versuch über das Verhältnis  
von Raum und Gerechtigkeit und ein Nachdenken über  
die Frage „Was soll wo sein?“

⇒ 1 Zur gesellschaftlichen Relevanz raumbezogener sozialer  
Gerechtigkeit

Appelle an und für soziale Gerechtigkeit werden aktuell im globalen Norden wie im globalen Süden lauter und differenzierter. Man braucht nur kurz jüngere politische Meldungen anzuführen, um die Bedeutung von »sozialer Gerechtigkeit« als ein Konzept gesellschaftlicher Selbstbeobachtung kondensiert zu verdeutlichen: Der nach langen kosmetischen Operationen veröffentlichte vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung warf Fragen hinsichtlich wachsender Einkommenspolarisierung auf. Die Umstände seiner Veröffentlichung

offenbaren, dass die Verbindung von Gerechtigkeit und Verteilungspolitik von der Öffentlichkeit sehr sensibel beobachtet wird. Ein methodisch nicht gänzlich unumstrittener Bericht der Bundesbank zum Vermögen von Haushalten in der Europäischen Union zeigte eine überraschende Vermögensungleichheit in der EU, weil die abwertend als PIIGS-Staaten bezeichneten Länder ein höheres Privatvermögen als die Bundesrepublik aufwiesen. Da diese Staaten zugleich Gelder aus dem gemeinschaftlich finanzierten und einen hohen Anteil an bundesdeutschen Geldern enthaltenden Rettungsschirm zur Stabilisier-

---

**Marc Redepenning**, 1972 in Kamen (Westf.), Prof. Dr., Studium der Geographie, Soziologie, Politik und Öffentliches Recht in Trier und Münster, Professor für Kulturgeographie mit Schwerpunkten im Bereich der Sozial- und Bevölkerungsgeographie.

Neuere Veröffentlichungen: The Elephant is part of us and our village: Reflections on memories, strange geographies and (non-)spatial objects, in: Jones, O; Garde-Hansen, Joanne (Hg.): Geography and memory: Explorations in identity, place and becoming, New York, Houndmills: Palgrave Macmillan (2012). Reading the urban through the rural: Comments on the significance of space-related distinctions and semantics. In: Hassenpflug, Dieter u.a. (Hg.): Reading the City: Developing Urban Hermeneutics/Stadt lesen: Beiträge zu einer urbanen Hermeneutik, Weimar: Bauhaus University Press (2011). Gute Räume – schlechte Räume? Zum Verhältnis von Moral und Raum in der Geographie, in: Geographische Revue 12 (1). (mit Ulrich Ermann.)

---

ung der Volkswirtschaft (und insb. des Bankensektors) in Anspruch genommen haben, dauerte es nicht lange bis auch hier die Frage nach sozialer Gerechtigkeit laut wurde: Ist es gerecht, Garantien für Staaten auszustellen, wenn sie doch höhere Privatvermögen als Gebirgsländer aufweisen? Die territoriale Ungleichheit, d.h. die wohlfahrtsbezogene Spreizung von Regionen in der Europäischen Union, nimmt zu; die Industrien der flüssigen Moderne perpetuieren sozialstandardfreie Arbeitsbedingungen, wenn sie diese nicht sogar intensivieren. Und im Jahr 2011 konnte man feststellen, dass die Vergütung eines DAX-Vorstandes 54 mal so hoch war wie bei einem durchschnittlichen Angestellten in einem DAX-Unternehmen; 1987 lag das Verhältnis noch ›moderat‹ bei 14:1 (Schäfer 2012).

Die Beispiele berühren klassische Fragen der Verteilungsgerechtigkeit und damit der Umverteilung von Einkommen an soziale Klassen, die durch eine bestimmte Stellung im marktwirtschaftlichen Geschehen charakterisiert sind (zu diesem Klassenbegriff Fraser 2003, 24). In den Diskussionen manifestiert sich ein Konfliktfeld über den Verlauf der Grenze, ab der eine bestimmte Form von sozialer Ungleichheit noch als gerecht beurteilt wird.

Ein weiteres Beispiel, nun eine andere Dimension sozialer Gerechtigkeit berührend, findet sich in der Inaugurationsrede des US-amerikanischen Präsidenten Barack Obama vom Januar 2013. Er hat Gerechtigkeit als Norm des Handelns angesprochen und dabei kulturelle Gruppen, die sich jenseits der herrschenden Meinung und der politischen Normalitätsstrukturen befinden, ins Auge gefasst – Obama bemühte dafür symbolträchtige Erinnerungsorte: Seneca Falls, Selma und Stonewall. Seneca Falls (1848) als Erinnerungsort markiert den Ausgangspunkt der politischen Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau. Die Märsche von Selma nach Montgomery (1965) sind Höhepunkt der Bürgerrechtsbewegung und der politischen Forderung nach Gleichberechtigung von Schwarz und Weiß. Ihr Ziel war die kulturelle Anerkennung des Schwarz-Seins bei politischer Gleichberechtigung. Die Ereignisse im Stonewall Inn (New York) im Jahre 1969 markieren schließlich den Ausgangspunkt für die Forderung nach Anerkennung und Gleichbehandlung von Homosexuellen.

## ⇒ 1.1 Gerechtigkeit und ihre Relevanz für sozial- und kulturgeographische Fragestellungen

Die Beispiele verdeutlichen grob die Schwerpunkte der sozial- und kulturgeographischen Beschäftigung mit sozialer Gerechtigkeit: a) (Um)Verteilung gesellschaftlichen Wohlstandes (incl. der räumlichen Verteilung öffentlicher Güter) als politisch-ökonomische und weitgehend auf staatlicher Intervention aufbauende Aufgabe, b) Fragen gesellschaftlicher Teilhabe und politischer Beteiligung in raumbezogener Perspektive, d.h. die Fokussierung der Frage der materiellen und medialen Rolle von Orten, soweit sie durch gesellschaftliche Operationen angeeignet werden, um Teilhabe sicherzustellen, c) Fragen nach kultureller Differenz, Identität und Anerkennung – wiederum mit Blick auf die materielle und mediale Rolle von Orten (Waterstone 2010). Damit werden drei zentrale Dimensionen sozialer Gerechtigkeit abgedeckt (Fraser 2009, 16-17): (Um)Verteilung (*redistribution*), politische Teilhabe bzw. Beteiligung (*representation*) und kulturelle Anerkennung (*recognition*).

Wenn man diese Schwerpunkte, unter Inkaufnahme einer recht groben disziplinorganisatorischen Vereinfachung, zwischen einer *kulturorientierten* und einer an *sozialen Themen* orientierten Geographie aufteilt, dann würde man den Aspekt der Anerkennung einer eher kulturgeographischen Perspektive, jene der Distribution und Teilhabe einer eher sozialgeographischen Perspektive zuschlagen können. Ferner kann man, mit Blick auf die heutige Machtbalance in der Humangeographie, sehen, dass der Aspekt der Anerkennung für wichtiger erachtet wird als der Aspekt der Verteilung (durchaus noch verstanden als staatliche Umverteilung). Hierin liegen die Konsequenzen dessen, was gemeinhin als die kulturelle Wende in der Geographie bezeichnet wird (Barnett 2004): ein Interesse an Fragen, die »Raum« im Zusammenhang mit der Konstruktion und Perpetuierung der Unterscheidung *Differenz/Identität* untersuchen. Eine auf Anerkennung bzw. Differenz und Diversität konzentrierte geographische Gerechtigkeitsforschung betont, dass Raum bzw. räumliche Ordnungen funktional zur Aufrechterhaltung von Differenz sein können *und* dass in räumlichen Arrangements schon immer Differenz eingeschrieben ist (Simonsen 1996, 501). Dabei ist der Doppelcharakter von Differenz zu berücksichtigen: Einerseits kann kulturelle Differenz gerade ein Auslöser von Ungleichheit und Unterdrückung sein. Raum wäre dann ein Mittel, diese kulturelle Differenz materiell zu verdeutlichen und zu verfestigen, indem etwa Zonen der Differenz oder Ex-

klusion geschaffen werden. Andererseits hat kulturelle Differenz aber immer auch das Potenzial, eine Quelle von Solidarität zur Bekämpfung von Ungleichheit zu sein, etwa wenn sich Menschen in ähnlichen und gleichartigen Lagen zusammenschließen, um für mehr Anerkennung ihrer kulturellen Differenz zu werben (Smith 2000, 1151).

Diese kulturelle Wende hat jedoch zu der langsamen Evakuierung des Sozialen im engeren Sinne (s.u.) aus der Humangeographie geführt. Man kann daher kritisch fragen, ob die diversen Facetten der kulturellen Wende nicht zu einer Situation geführt haben, in der »(s)ocial life thus gets reduced to a never ending dance of Selves and Others« (Barnett 2004, 41). Es liegt die Frage nahe, ob nicht ein »Problem der Verdrängung« vorliegt (Fraser 2003, 125-126): dass die Konzentration auf Kultur, Identität und Anerkennung zur Marginalisierung und Auslöschung von Distributionsthematiken und der Thematik materieller Ungleichheit geführt hat.

## ⇒ 1.2 Begriffliche Klärungen

Unter diesen Bedingungen kann der Ruf nach Sozialgeographie und damit nach ›älteren‹ Forschungsfragen über die räumlich-materiellen Grundlagen der Gesellschaft sowie nach Fragen sozialer Ungleichheit und ihres Ausgleichs durch Verteilungsgerechtigkeit wieder neu erklingen (Gregson 2003, 43). Mit der vage anmutenden Bezeichnung der räumlich-materiellen Grundlagen der Gesellschaft meint Gregson Ressourcen sowie technische und soziale Einrichtungen (wie etwa Essen, Sicherheit, Wohnen, Einkommen, Gesundheit und Bildung), die für die alltägliche Reproduktion des Sozialen notwendig sind. Die Differenz *Gleichheit/Ungleichheit* hinsichtlich der Distribution dieser Ressourcen bzw. ihre Rechtfertigung über die Idee sozialer Gerechtigkeit bildet so verstanden das zentrale Forschungsobjekt der Sozialgeographie. Materialität verweist in diesem Zusammenhang auf die physische Grundierung des Sozialen und ist eng an die Transformation von belebter Materie (Natur) und nichtbelebter Materie (Dinge/Objekte) durch Arbeit verbunden (Bakker/Bridge 2006; Anderson/Wylie 2008). Distribution in einem geographischen Sinn meint Verteilung in raumbezogener (horizontaler) Hinsicht, also unter Hinzuziehung der raumkonstituierenden Unterscheidungen *hier/dort* oder *nah/fern* (Redepenning 2008). Dies erlaubt eine Ergänzung der vorherrschenden sozialwissenschaftlichen Perspektive auf Verteilung; eine Perspektive, die ja vor allem durch den Vorrang der Unterscheidung *die eine Gruppe/die andere Gruppe* gebildet wird.

In diesem Artikel soll skizzenhaft versucht werden, zu eruieren, wie die weitgehend raumlosen Ideen über soziale Gerechtigkeit mit Raumkonzepten der Sozial- und Kulturgeographie in Zusammenhang gebracht wurden und zu bringen sind. Bei aller Unabgeschlossenheit dieses Versuchs wird argumentiert, die distributive Dimension von sozialer Gerechtigkeit (wieder stärker) in den Blick zu nehmen. Zu beachten ist, dass es dabei nicht in einem engeren Sinne um räumliche Gerechtigkeit, sondern um soziale Gerechtigkeit bei der Verteilung von materiellen Objekten geht (Pirie 1983, 469-470); als Konsequenz soll nachfolgend nicht von räumlicher, sondern von raumbezogener sozialer Gerechtigkeit gesprochen werden: Damit können exakter jene Fälle ausgedrückt werden, in denen die Idee sozialer Gerechtigkeit auf Raum bzw. auf die raumkonstituierenden Unterscheidungen *hier/dort* oder *nah/fern* rekurriert. Gerechtigkeit selbst kann, zumindest unter dem unten noch vorzustellenden und hier vertretenen Raumverständnis, nicht räumlich sein. Wohl aber können die Konsequenzen von Handlungen und Entscheidungen, die zu bestimmten Verteilungen von Menschen und Objekten geführt haben, als räumlich bezeichnet werden.

Zur Begründung der Entscheidung, sich angesichts der oben skizzierten Entwicklung in der Sozial- und Kulturgeographie wieder verstärkt distributiven Fragen zu widmen (ohne selbstverständlich Fragen nach Anerkennung kultureller Differenz oder Herstellung politischer Repräsentation komplett aufzugeben), reicht es an dieser Stelle aus, der Einschätzung Nancy Frasers zu folgen, dass etwa die Verbesserung von Anerkennung und Partizipation nicht automatisch eine Verbesserung der materiellen Situation von benachteiligten Menschen nach sich zieht. Um dies zu erreichen, muss letztlich auf verteilungsbezogene Aspekte zurückgegriffen werden (Fraser 1995, 171). Insbesondere soll die Frage angeschnitten werden, ob (und wenn ja, wie) Raum Relevanz für die Herstellung sozialer Gerechtigkeit aufweist, welche Möglichkeiten, aber auch Fallstricke mit der Enaktivierung spezifischer raumbezogener Beobachtungen und Operationen verbunden sind. Die offensichtlich in den letzten zwanzig Jahren zunehmende Aktivierung raumbezogener Beobachtungen kann allgemein hin als Spatial Turn bezeichnet werden. Dieser Spatial Turn präjudiziert jedoch kein bestimmtes Verständnis von Raum, sondern öffnet wissenschaftliche Diskurse für die Frage, welcher Stellenwert »Raum« entweder als Explanandum oder als Explanans zukommt.

Um diese Punkte anzugehen, werden zunächst Facetten der Behandlung des Verhältnisses von Raum und Gerechtigkeit in der wissen-

schaftlichen Geographie selektiv rekonstruiert. Ein Schwerpunkt wird dabei auf Ausführungen von David Harvey gelegt. Abschließend werden Möglichkeiten und Unmöglichkeiten einer raumbezogenen Perspektive auf Gerechtigkeit diskutiert.

#### ⇒ 4 Geographie, Gerechtigkeit, Distribution: Versuch einer disziplingeschichtlichen Annäherung

Die sozialgeographische Beschäftigung mit Gerechtigkeit kann bis in die frühen 1970er Jahre zurückverfolgt werden. David Smith (2000, 1149) verweist auf eine Konferenz der Vereinigung der amerikanischen Geographen in Boston 1971, auf der David Harvey einen Vortrag zur sozialen Gerechtigkeit und räumlichen Systemen hielt; ein Vortrag, der später das zentrale dritte Kapitel in Harveys einflussreichem Buch *Social Justice and the City* aus dem Jahr 1973 (nachfolgend wird der Wiederabdruck 2009 zitiert) bildet. Anne Buttner (1984, 11) verweist ebenfalls auf eine Tagung der amerikanischen Geographen in Kansas 1972, auf der eine Sitzung zu räumlicher Ungleichheit und Ungerechtigkeit veranstaltet wurde.

Es überrascht kaum, wenn sich, auf dem Höhepunkt des nationalstaatlich verfassten keynesianischen Wohlfahrtsstaates, die geographische Diskussion über Gerechtigkeit vorrangig auf die Verteilungs- bzw. distributive Gerechtigkeit konzentriert hat. Ihr ging es aus raumbezogener Perspektive um die Frage der gerechten Verteilung von Gütern oder Leistungen an sich auf dem Territorium des verteilenden Staates aufhaltende Menschen. Diese Verteilungsgerechtigkeit betrifft damit nicht die Akte des reziproken Tausches einzelner Menschen untereinander.

Die Analyse der raumbezogenen Dimension sozialer Gerechtigkeit war somit als Verlängerung klassischer Gerechtigkeitsfragen in die räumliche Dimension angedacht. Man fokussierte die Frage, wo die Annehmlichkeiten und Lasten in einem als räumlich begrenzt aufgefassten politischen Gemeinwesen positioniert werden bzw. wo sie, normativ betrachtet, positioniert und ggf. auch konzentriert werden *sollten* (Smith 1974, 295). Dieser Fokus ist aufgehoben in der von David Smith (1974) gestellten Frage: *Who gets what where and how?* Es ist die unbestrittene Kernfrage aller geographischen Forschungsperspektiven, die sich mit gerechter räumlicher Verteilung und den multiplen Geographien der Gerechtigkeit beschäftigen.

In den entsprechenden geographischen Debatten ging es erstens um knappe staatliche Güter der Daseinsvorsorge und die damit assoziiert-

ten staatlichen Verteilungsroutinen, etwa die Orte von Schulen, die Unterhaltung von technischen Infrastrukturen, aber auch die Lokalisierung sperriger Einrichtungen der technischen Versorgung und Entsorgung (z.B. Mülldeponien) betreffend (Harvey 2009, 101).

Damit konnte dann zweitens die normativ gestellte Frage einer räumlich gerechten, jedoch nicht unbedingt gleichförmigen (zur entsprechenden Diskussion siehe unten sowie Kap. 5.2) Positionierung von sozialen Lasten und Annehmlichkeiten angeschnitten werden (für einen Überblick Lee/Philo 2009).

Aus beidem lässt sich eine Definition von raumbezogener sozialer Gerechtigkeit ableiten, »as a fair distribution of the benefits and burdens which arise from the human transformation of nature. This would, however, only be a starting point as justice must extend to the nature of distributive processes (ie ownership of means of production, socio-political mechanisms for allocation of social surplus) themselves to ensure the material, psychic and cultural well-being of all people« (Gleeson 1996, 231-232).

Aus den vorgestellten Überlegungen wird bereits deutlich, dass die Diskussion keineswegs einseitig im ›unpolitischen‹ oder rein technisch-utilitaristischen Kalkül der bestmöglichen Verteilung zum größtmöglichen Nutzen aller gehalten wurde (man formulierte demnach kaum im Kontext einer raumbezogenen Effizienzgerechtigkeit). Die von zahlreichen Autoren beklagte Blindheit der Verteilungstheoretiker für die in den gesellschaftlichen Produktionsverhältnissen aufgehobenen Prozesse der Herstellung sozialer Ungerechtigkeit (so Fraser 1995), trifft für die geographische Diskussion nur bedingt zu. Die sozialgeographischen Ausführungen thematisierten früh die strukturellen Ungerechtigkeiten in den gesellschaftlichen Produktionsverhältnissen (artikuliert in Unterscheidungen wie *Stadt/Land*, *Zentrum/Peripherie*, *Mann/Frau*) und nahmen eine mehr oder minder ausgeprägte kritische Haltung ein. Uneinig waren sich die Beiträge jedoch über die Art und Weise, wie die konstatierten Ungerechtigkeiten zu heilen seien: Das Konfliktfeld, ob man eher affirmative oder transformative Strategien verwenden soll (hierzu Fraser 2001, 55; Fraser 2003, 102), war auch in der geographischen Gerechtigkeitsforschung von Bedeutung. Während, vereinfacht gesprochen, die affirmativen und am sozialdemokratischen Verteilungsideal festhaltenden Wohlfahrtsgeographen auf eine ›oberflächliche‹ Umverteilung bestehender Güter und die Aufwertung bestehender kultureller Identitäten abzielten, versuchte die transformativ ausgerichtete und marxistisch inspirierte Kritische Geographie die Umstrukturierung der Produktionsverhältnisse bei

gleichzeitiger Dekonstruktion gängiger Gruppenidentitäten zu forcieren (vgl. Harvey 1996).

#### ⇒ 4.1 *A just distribution ...*

Vor dem Hintergrund der von Nancy Fraser vorgeschlagenen Neuordnung sozialer Gerechtigkeit anhand der drei Dimensionen (Um)Verteilung, Anerkennung sowie Teilhabe bzw. Beteiligung (s.o.) lohnt ein Blick in das bereits erwähnte Buch *Social Justice and the City* von David Harvey, um den Raumbezug sozialer Gerechtigkeit zu erhellen. Harvey nimmt eben nicht nur die Beobachtung des *Ergebnisses* einer geographischen Verteilung als *gerecht/ungerecht* vor, sondern blickt auf die Prozesse, *wie* man überhaupt in sozial gerechter Art und Weise zu einer gerechten Verteilung gelangen kann.

Dazu diskutiert er zunächst die *output*-orientierte Frage der *just distribution* und verdeutlicht somit den Interpretationsspielraum, *wie* man eine *just distribution* aus raumbezogener Perspektive überhaupt verstehen kann (Harvey 2009, 99). Die von ihm vorgeschlagenen möglichen Kriterien sollen nachfolgend kurz skizziert werden:

- grundsätzliche Gleichheit: alle Individuen haben gleiche Ansprüche auf die zu verteilenden Annehmlichkeiten
- Bewertung der zu verteilenden Güter und Dienste nach Angebot und Nachfrage: Diejenigen, die Macht über knappe Güter haben, können größere Ansprüche anmelden. Harvey unterscheidet hier explizit zwischen natürlich knappen Gütern (Muskelkraft, Rohstoffe) und sozial verknäpften Gütern aufgrund von Macht in den Händen weniger (Lebensmittel, Wohnraum)
- Bedürftigkeit: Anspruch auf eine bestimmte und kontextgebundene Versorgung; aus dem Anspruch kann de facto eine ungleiche Allokation von Gütern je nach Bedürftigkeit erwachsen
- Vererbte Rechte: Ansprüche auf Güter sind Ergebnisse tradierter Verhältnisse, incl. der Vererbung von Rechten
- Leistung bzw. Verdienst: die Ansprüche können nach dem Grad der Schwierigkeiten, die man zu überwinden hat, um überhaupt produktiv tätig zu werden, variieren – sei es als Risiko, das man bei der Produktion eingeht (Bergarbeiter, Dachdecker, Soldaten), sei es als Ausbildungsanforderung (Mediziner, Ingenieure), sei es als Überwindung widriger physisch-geographischer Konstellationen (Notwendigkeit von Hochwasserschutz, erdbebensichere Bauweise etc.)

- Beitrag zum kollektiven Wohlergehen: Diejenigen, von deren Aktivitäten die meisten profitieren (unter der Voraussetzung konsensueller Messbarkeit) haben höhere Ansprüche als jene, von deren Aktivitäten weniger Menschen profitieren. Der Beitrag zum kollektiven Wohlergehen, den etwa eine Region oder ein konkreter Ort leistet, kann sich auch darin bemessen, inwieweit in der Region Lasten und Unannehmlichkeiten gebündelt sind: Müllentsorgung, Ressourcenabbau, Standorte für großflächige Infrastrukturen (Kraftwerke). Explizit nicht gemeint ist die ausschließlich wirtschaftlich verstandene Leistungsfähigkeit einer Region
- Absoluter Beitrag zur Produktion (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit): Diejenigen, die insgesamt zur gesamtwirtschaftlichen Produktivität beitragen, sollen bei einer konkreten Verteilung proportional zum jeweiligen Leistungsoutput berücksichtigt werden
- Anstrengungen und Opfer: Diejenigen, die mehr geben als man von ihnen erwarten kann oder diejenigen, die besondere Opfer erbringen, sollen von einer Verteilung stärker profitieren als diejenigen, die wesentlich geringere Anstrengungen oder kaum Opferbereitschaft zeigen

Harvey entwickelt daraus (interessanterweise ohne weitere inhaltliche Begründung) eine lexikalische Reihenfolge, so dass zunächst *Bedürfnisse*, zweitens der *räumliche (territoriale, regionale) Beitrag zum kollektiven Wohlergehen* und drittens *Leistung/Verdienst von Regionen* als Kriterien bei einer staatlich organisierten raumbezogenen Verteilung knapper Ressourcen zu berücksichtigen sind, um bestmögliche raumbezogene soziale Gerechtigkeit zu erreichen.

#### ⇒ 4.2 ... *justly arrived at*

In einem anschließenden zweiten Schritt diskutiert er dann, wie diese drei Kriterien für eine *just distribution* in gerechter Weise erreicht werden können, so dass die Frage nach der Implementierung gerechter Prozesse, aus denen dann ein gerechter Verteilungsausgang hervorgeht, angesprochen wird.

##### ⇒ 4.2.1 Bedürfnisse

Die Bestimmung des Kriteriums Bedürfnis erfolgt durch die Aufteilung in mehrere Dimensionen; die Dimensionen ähneln jenen sozialen Indikatoren, die häufig zur Bestimmung von Lebensqualität benutzt werden: Nahrung/Ernährung, Wohnen, medizinische Versorgung, Bil-

derung, soziale und umweltbezogene Dienste, Konsumgüter, Erholungsmöglichkeiten, gute Nachbarschaft sowie Transportmöglichkeiten.

Dabei gilt, dass erstens offensichtlich die *Bedürfnisse* von einzelnen Regionen voneinander abweichen – global betrachtet sind die Bedürfnisse des globalen Nordens von jenen des globalen Südens zu unterscheiden. Bedürfnisse von Regionen mit Umweltproblemen unterscheiden sich signifikant von Regionen, in denen Umweltprobleme zwar absent sind, jedoch Arbeitslosigkeit oder Mangel an billigem Wohnraum vorherrscht. Je nach betrachteter räumlicher Maßstabsebene (sog. *Scales*, wie Nachbarschaft, Stadt, Region, Land) können die festgestellten Bedürfnisse ebenso stark variieren. Insgesamt ist eine räumlich-zeitlich differenzierte Bedürfnislage in Rechnung zu stellen, was einer deutlichen Absage an ein raumbezogenes *Gleichheitsideal* gleichkommt. Dieses raumbezogene Gleichheitsideal darf als in der gesellschaftlichen Selbstbeschreibung sichtbares Relikt wohlfahrtsstaatlicher und mit einem uniformistischen Menschenbild ausgerüsteter Planung angesehen werden – auch wenn es wohl kaum je der raumplanerischen Wirklichkeit entsprach. Aber allein die Tatsache, dass der damalige Bundespräsident Horst Köhler noch 2004 in der sog. Gleichwertigkeitsdebatte nicht müde wurde daran zu erinnern, dass Gleichwertigkeit eben nicht Gleichheit meint, hebt gerade die gesellschaftliche Popularität dieses raumbezogenen Gleichheitsideals hervor.

Wenn Gleichheit offensichtlich kein regional valides Kriterium zur Bestimmung von Bedürfnissen ist, ließe sich zweitens eine Bestimmung durch Definition normativ wirksamer Mindeststandards der Bedürfnisbefriedigung vorstellen (z.B. verfügbare Bildungsangebote, Niveau öffentlich organisierter und betriebener Verkehrsmöglichkeiten, raumbezogene Zumutbarkeiten bei Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen oder der öffentlichen Verwaltung) – dies ist in der Bundesrepublik Deutschland raumplanerischer Usus (Kersten 2008). Doch wer bestimmt, dass Mindeststandards selbst ein gerechter Weg zur Bestimmung von Bedürfnis sind? Oder anders formuliert: Wer setzt Grenzwerte und somit die unteren Schwellen der akzeptierbaren Standards fest? Wer kontrolliert dies wie?

Harvey diskutiert insg. vier Varianten (Nachfrage am Markt, relative Deprivation, potenzielle Nachfrage und Expertenfestlegungen), wie diese Grenzen bestimmt werden können, und kommt zu dem Schluss, dass nur die vergleichende Selbsteinschätzung gegenüber einer Referenzgruppe zur Ermittlung des Umfangs relativer Deprivation (und

der daraus resultierenden Bedürftigkeit) in Frage kommt, soweit sichergestellt ist, dass weder eine verzerrte Selbsteinschätzung vorliegt (die reale Bedürftigkeit findet ihre Entsprechung in der artikulierten subjektiven Bedürftigkeit) noch die artikulierte subjektive Bedürftigkeit durch sozial ungerechte Verhältnisse beeinflusst ist (Harvey 2009, 105). Das ist ein gerechtigkeits-theoretisch sicherlich starkes Unterfangen. In der Praxis ist es jedoch nur begrenzt umzusetzen (ebd., 101).

#### ⇒ 4.2.2 Regionaler Beitrag zum kollektiven Wohlergehen

Die Überlegungen zum regionalen Beitrag zum kollektiven Wohlergehen als zweites Kriterium der Bestimmung raumbezogener sozialer Gerechtigkeit sind vom Gedanken der Lokalisation und den von einer konkreten Lokalität ausgehenden Effekten getragen. Sie betreffen die Frage, wie die räumliche Lokalisierung von Ressourcen in einer Region die Entwicklung und die Chancen anderer Regionen beeinflusst (*spread effects*). Diese *spread effects* können positiv oder negativ sein; sie können eine Belastung oder eine Annehmlichkeit entstehen lassen: Umweltverschmutzungen, die sich bekanntlich um raumbezogene Grenzen wenig kümmern, wären ein Beispiel für derartige unangenehme und belastende *spread effects* – die selbstverständlich als geopolitisches Mittel benachbarter Staaten in deren bilateralem Machtkalkül integriert werden können. Aus einer gerechtigkeitsorientierten Sicht, die auf die räumliche Verteilung von Annehmlichkeiten und Lasten ausgerichtet ist, entsteht dann die politisch brisante und nach wie vor aktuelle Frage, ob nicht die Konzentration von räumlich gebundenen und flächenintensiven Lasten in einer Region, genau durch die damit einhergehende gleichzeitige Abwesenheit eben dieser Einrichtungen in anderen Regionen, auch einen Beitrag zum kollektiven Wohlergehen darstellt. Diese Frage, auch wenn sie faktisch nur selten gestellt wird, ist beispielsweise relevant bei der Ausweisung von Endlagerstätten und daraus erwachsenen Kompensationsansprüchen: Dabei sind nicht nur Atomabfälle angesprochen, sondern ebenso konventionelle Abfälle oder, mit Blick auf die Diskussion um die CO<sub>2</sub>-Speicherung, verflüssigtes Kohlendioxid.

#### ⇒ 4.2.3 Verdienst/Leistung

Die Bestimmung schließlich des Kriteriums Verdienst/Leistung einer Region wird mit Blick auf die Beziehung zwischen Gesellschaft und

Umwelt vorgenommen. Harvey bringt, in etwas ungewöhnlicher Weise, Verdienst mit dem Ausmaß von umweltbezogenen Gefahren und Schwierigkeiten in Verbindung, wobei die Umwelt der in einer bestimmten Region lebenden Menschen hier sowohl sozial als auch physisch (natürlich) gedacht ist. Da das Kriterium Verdienst/Leistung dritt-rangig für die Herstellung raumbezogener sozialer Gerechtigkeit ist, sollten zusätzliche Ressourcen nur dann in Regionen mit hohen umweltbezogenen Schwierigkeiten transferiert werden, wenn dort zugleich ein Bedürfnis dazu besteht und wenn durch die zusätzlichen Ressourcen auch der regionale Beitrag zum kollektiven Wohlergehen gesteigert wird.

Aus der Verknüpfung der drei Kriterien raumbezogener sozialer Gerechtigkeit ergibt sich bspw. ein enormer, dabei sozial gerechtfertigter Bedarf an Investitionen in benachteiligte urbane Randgebiete, wie wir sie aus den Megacities des globalen Südens kennen: Die Bedürftigkeit der Bewohner von Squatter-Siedlungen oder von Favelas mangels gerechter Alternativen bei gleichzeitig hohen Lasten, die durch Umweltgefahren (in Rio de Janeiro sind einige Favelas aufgrund ihrer topographischen Lage von Hangrutschungen bedroht) und soziale Risiken entsteht, liegt auf der Hand. Man wird aber mindestens ebenso intensiv in jenen Regionen Investitionen vorzunehmen haben, die die Ursprungsorte für Wanderungsbewegungen in die Megastädte sind. Mithilfe derartiger raumsensibler Strategien könnte mehr raumbezogene soziale Gerechtigkeit erreicht werden: durch Stärkung von Annehmlichkeiten in den Push-Regionen und gleichzeitiger Minderung der Lasten in den Pull-Regionen. Es ist ersichtlich, dass Harveys Prinzipien zur Erzeugung raumbezogener sozialer Gerechtigkeit ein konzentriertes Arsenal von raumsensiblen Datenverarbeitungspraktiken voraussetzen und ein konstantes raumorientiertes Monitoring erfordern. Die Folgerung, hierin auch die Erhöhung der gesellschaftlichen Relevanz und Verankerung der Disziplin Geographie bzw. von Geographinnen und Geographen zu sehen, ist mehr als naheliegend.

Harvey stellt als Synopse seiner Gedanken zwei Forderungen auf, die erfüllt sein müssen, um zu einer gerechten Bestimmung der gerechten räumlichen Verteilung staatlicher Güter in den betreffenden Regionen zu gelangen – kondensiert ausgedrückt in seiner berühmten Formel der *just distribution justly arrived at* (ebd., 117):

1. Die Verteilung von knappen Ressourcen (incl. ihrer Verfügungsgewalt) sollte zunächst die Bedürfnisse der Bevölkerung in jeder (Teil)Region erfüllen; darüber hinaus sollte die Ressourcenverteilung interregionale Multiplikationseffekte (*spread effects*)

hervorbringen und schließlich sind weitere Ressourcen so einzusetzen, dass Erschwernisse, die aus der physischen und sozialen Umwelt stammen, direkt kompensiert werden.

2. Die politischen, ökonomischen, institutionellen und organisatorischen Mechanismen, die raumbezogene soziale Gerechtigkeit herstellen sollen, müssen daher sicherstellen, dass die Chancen der am stärksten benachteiligten Gebiete größtmöglich sind.

Das Ziel einer so verstandenen und von Harvey am Rawlschen Differenzprinzip ausgerichteten gerechten Ordnung des Raumes muss daher in der gerechten gesellschaftlichen Produktion von Räumen und Orten liegen. Und dies umfasst einerseits materielles Wohlbefinden und andererseits soziale Teilhabe für alle – auch jenseits der klassischen Ungleichheitsdimension wie Herkunft, Geschlecht oder Alter (Gleeson 1996, 232). Funktioniert die staatlich koordinierte Umsetzung der Forderungen, dann wäre die von Harvey anvisierte *just distribution justly arrived at* erreicht: Den gerechten Einbezug aller mit Blick auf die kollektiv bindende Entscheidung der Frage, *wie* soziale und materielle Güter verteilt werden können, um eine gerechte räumliche Ordnung zu erzeugen.

⇒ 5 Gerechtigkeit, Raum und der Spatial Turn: Wie lassen sich Raum und Gerechtigkeit zusammenbringen?

Das nun folgende abschließende Kapitel versucht einen knappen und keineswegs vollständigen Überblick über jene Formen des Raumes zu geben, die im Zusammenhang mit Fragen von Gerechtigkeit angeführt werden und/oder imaginierbar sind. Die von Harvey entwickelten Gedanken bilden den Rahmen der weiteren Ausführungen. Mit der Bezeichnung »Formen des Raumes« fasse ich zunächst einige Ergebnisse der in der jüngeren Sozial- und Kulturgeographie stattfindenden Reflexion über Raum sowie eine Kritik dieser Reflexion zusammen.

Unter dieser Reflexion sind einerseits sprachpragmatische Vorschläge auf der Ebene einer Beobachtung zweiter Ordnung zu subsumieren. Sie blicken nach innen, also in die Wissenschaft Geographie, und wollen zeigen, in welchen Verwendungsweisen Raum als identitätsstiftendes »Objekt« der Disziplin figuriert wird und welche blinden Flecken diese Verwendungen aufweisen. Differenztheoretisch inspiriert ließe sich also sagen, dass Raum in sehr unterschiedlichen Formen auftritt, je nachdem, was als Kontext fungiert, von dem dann ein

jeweiliger und in den Forschungsarbeiten verwendeter Raum abgegrenzt und abgesetzt wird.

Andererseits und die erste Perspektive übergreifend handelt es sich um eine praxis- oder operationsbezogene Sicht, die weniger an einer Beobachtung zweiter Ordnung interessiert ist und eine relationale Perspektive auf Raum unter Spezifikation folgender Problemlage einnimmt: »The question ›what is space‹ is therefore replaced by the question ›how is it that different human practices create and make use of distinctive conceptualizations of space« (Harvey 2009, 14)? Übereinstimmend wird festgehalten, dass Raum nur im Zusammenhang mit sozialen Operationen sinnhaft wird und zwar in der Weise, dass die Differenzen zwischen an unterschiedlichen Stellen platzierten materiellen Objekten für die Ordnung sozialer Beziehungen effektiv genutzt werden.

Wendet man sich, wie es nachfolgend geschieht, dieser zweiten Perspektive zu, dann kann man, grob und keineswegs Vollständigkeit reklamierend, zwei Formen des Raumes unterscheiden, die mit sozialer Gerechtigkeit in Zusammenhang gebracht werden können. Diese beiden Formen werden nachfolgend dargestellt, dabei werden für jede Form je zwei Facetten unterschieden.

### ⇒ 5.1. Körperzentrierung, Raum und Gerechtigkeit

Zunächst scheint mir eine körperzentrierte Auffassung von Raum, wie sie etwa Benno Werlen vorgeschlagen hat, im Zusammenhang mit Fragen sozialer Gerechtigkeit von Interesse zu sein: Raum, bzw. sollte man wohl besser von Räumlichkeit sprechen, ist ein Effekt der direkten körperlichen Erfahrung mit der Anordnung und den Relationen zwischen materiellen Objekten: Dabei handelt es sich nicht um »die Erfahrung eines besonderen und mysteriösen Gegenstandes Raum, sondern vielmehr [um] die Erfahrung der Räumlichkeit der Handlungskontexte, die sich aus der eigenen Körperlichkeit ableitet. Die Räumlichkeit ist in dem Verhältnis des eigenen Körpers zu den übrigen ausgedehnten Gegebenheiten (inklusive der Körperlichkeit der anderen Subjekte) und deren Bedeutung für eigene Handlungsmöglichkeiten und -unmöglichkeiten angelegt« (Werlen 2008, 154).

In diesem Zusammenhang ist eine Beobachtung von Georg Simmel hervorzuheben. Simmel argumentiert, dass Raum erst in der Interaktion (also der Wechselwirkung) von Objekten, die Stellen okkupieren, entsteht; so emergiert ein erfüllter Raum. Fehlen diese Wechselwirkungen, dann bleibt übrig »unerfüllter Raum. Praktisch gesproch-

en: Nichts« (Simmel 1908, 616). Daher kann nur ein Beobachter »Raum« mithilfe einer raumbezogenen Beobachtung erzeugen. Es ist der Beobachter, der diese Räume aufspannt und dann (für eine Interaktion) überwinden muss (vgl. Nassehi 2003, 221). Diese Konzeption erinnert stark an die engere Wortbedeutung des lateinischen Wortes *spatium*, das bekanntlich den Zwischenraum oder die Weite meint: das, was zwischen Objekten ist bzw. wo selbst keine Objekte sind. Daraus folgt schließlich, dass Objekte als Bedingung der Möglichkeit von Räumen angesehen werden können.

Innerhalb dieser körperzentrierten Auffassung von Raum können weiterhin zwei Facetten ausgemacht werden: Die erste Facette betrifft die Frage nach der Positionierung von materiellen öffentlichen Gütern, aber auch den *public bads* in Bezug zur sozialen Struktur oder ethnischen Gruppen. Sie berührt die o.g. Kernfrage der Geographie der Gerechtigkeit, nämlich *wo* Annehmlichkeiten und Lasten platziert werden. Man bearbeitet dann die räumliche Benachteiligung oder Bevorzugung bestimmter Gebiete bei öffentlichen Investitionen mit Blick auf körperliches Wohlergehen der Menschen. Auch die Problematik, dass sich nicht selten sozial schwache Gruppen in der Nähe benachteiligter Standorte konzentrieren, da dort Miet- und Grundstückspreise in der Regel durchschnittlich geringer sind, fällt darunter. So lässt sich beobachten, dass in bestimmten Nachbarschaften, Orten und Regionen nicht nur eine soziale Benachteiligung und damit Ungerechtigkeit im Sinne der nur unvollständigen Durchsetzung an gesellschaftlicher Teilhabe oder politischer Repräsentation festzustellen ist, sondern dass die Gebiete auch wesentlich stärker von raumbezogenen Lasten betroffen sind (wie etwa Mülldeponien, fehlende Abwasserreinhaltung u.ä.). Der offensichtlich starke räumliche Zusammenhang zwischen sozialer Komposition (vornehmlich eine benachteiligte schwarze Bevölkerung) und Lagerstätten für gefährliche Abfälle in den USA (Chavis/Lee 1987) rief in den 1980er Jahren ein breit angelegtes Forschungsfeld der *environmental justice* ins Leben. Umweltgerechtigkeit bezeichnet »the fair treatment and meaningful involvement of all people regardless of race, color, sex, national origin, or income with respect to the development, implementation and enforcement of environmental laws, regulations, and policies« (EPA 2013).

Eine zweite Facette raumbezogener sozialer Gerechtigkeit vor dem Hintergrund einer körperzentrierten Auffassung von Raum bezieht sich bspw. auf den Kontext von Schrumpfung und demographischen Wandel. Die gerade in peripheren Regionen beobachtbare Minderauslastung von sozialer und technischer Infrastruktur und die Reorganisation von Daseinsvorsorge und Infrastrukturen können zur Schließ-

ung einzelner Standorte und/oder zu einer räumlichen Konzentration der Einrichtungen führen, nicht selten in Städten mit oberzentralen Funktionen (Winkel 2008). Diese Doppelbewegung von Schließung und punktueller Konzentration an ausgewählten zentralen Orten führt etwa in dünn besiedelten und einen hohen Altersquotient (hoher Anteil von Menschen über 65 Jahre an gesamter regionaler Bevölkerung) aufweisenden Peripherregionen zu drängenden Fragen hinsichtlich der Erreichbarkeit dieser Einrichtungen: In einzelnen Kreisen der BRD, wie dem Altenburger Land oder dem Vogtlandkreis, ist statistisch jeder vierte Bewohner älter als 65 Jahre (vgl. BBSR 2012). Was sich hier als raumbezogenes Problem darstellt, ist nicht zuletzt der Tatsache der Körperlichkeit des menschlichen Daseins geschuldet und der Fähigkeit, den Körper zu bewegen – also Mobilität. Die geographische Logik hinter der Inanspruchnahme sozialer, bildungsbezogener und gesundheitlicher Infrastruktur ist nach wie vor grundsätzlich ausgerichtet auf eine Bewegung der Menschen *hin* zu den Orten, an denen entsprechende Dienstleistungen, etwa der Daseinsvorsorge, platziert sind. Genau diese unhinterfragte Selbstverständlichkeit des Ausübens damit korrespondierender raumbezogener Bewegung (vom Wohnort und Ort der Dienstleistungsangebote) entwickelt sich in Orten und Regionen mit erhöhten altersbedingten Gesundheitsrisiken und ggf. schwach ausgebildeten sozialen Netzwerken bei gleichzeitig geringer Kaufkraft zu einem Kernproblem zukünftiger raumbezogener sozialer Gerechtigkeit: Was kann man diesen Menschen mit Blick auf ihre Bedürftigkeit zumuten? Wie können Kompensationsmodelle technisch organisiert werden (etwa als Inversion der bisherigen Logik, so dass die Dienstleistungen *zu* den Bedürftigen kommen)? Welchen Preis ist die korrespondierende Solidargemeinschaft dafür bereit zu zahlen? Wie bestimmen wir den regionalen Beitrag zum kollektiven Wohlergehen? Und welche Verdienste gesteht man diesen Menschen zu (vgl. hierzu die Ausführungen in Kap. 4.2)?

## ⇒ 5.2 Container, Grenzen und Gerechtigkeit

Neben der körperzentrierten Auffassung von Raum kann eine zweite Sichtweise hinsichtlich der Ausbuchstabierung von raumbezogener sozialer Gerechtigkeit vorgeschlagen werden, die nun auf jene Form des Raumes abstellt, die man gemeinhin und nicht selten pejorativ als Container identifiziert (man denke etwa an politisch-administrative Container wie den klassischen nationalen Territorialstaat). Dieser

Form hängt in den geographischen und anderen sozialwissenschaftlichen Kritiken zum Spatial Turn der Makel an, übereilig mit einem absoluten Raumkonzept, das quasi unabhängig von sozialen Operationen besteht und diesen ihren raumbezogenen Operationsspielraum vorgibt, verwechselt zu werden. Der Containerraum hat ein äußerst schlechtes Standing in den Sozial- und Kulturwissenschaften (vgl. aber Schlottmann 2008). Jedoch hat selbst Benno Werlen (1995, 153) nachdrücklich darauf verwiesen, dass der Containerraum lediglich der *Form* des absoluten Raumes entspricht, jedoch nicht mit diesem identisch ist. Nichts spricht dann dagegen, sich vorzustellen, dass die Raumform des Containers auch andere Ursachen haben kann, die dann beispielsweise im Sozialen liegen, so dass ein Containerraum durchaus sozial hergestellt sein kann. Der Containerraum ist also keineswegs identisch mit dem absoluten Raum, der unabhängig von menschlichen Handlungen ist. Diese Raumform in der wissenschaftlichen Diskussion wegen einer formalen Nähe zum absoluten Raum zu vernachlässigen, hieße auf die konstruktive Funktionalität der durch strikte Grenzen markierten raumbezogenen Unterscheidung *innen/außen* zu verzichten, aus der der Containerraum hervorgeht.

Die Eigenschaften des Containerraumes sind prägnant bei John Law und Annemarie Mol (1994, 647) beschrieben: »Neat divisions, no overlap. Here and there, each place is located at one side of a boundary. It is thus that an ›inside‹ and an ›outside‹ are created. What is similar is close. What is different, is elsewhere«. Anstatt das Containerraumkonzept voreilig abzulehnen, wäre ein nüchterner Blick auf die Leistungsfähigkeit und Funktionalität von Containern, wie wir sie etwa im Territorialaufbau des Staates finden, zu bevorzugen (ein ähnliches Argument findet sich bei Nassehi 2003, 220). Vor diesem Hintergrund sind wieder zwei Facetten erkennbar, über soziale Gerechtigkeit aus raumbezogener Perspektive nachzudenken.

Erstens könnte eine in raumbezogener Hinsicht globale und relationale Gerechtigkeit an der Verdeutlichung des Umstands ansetzen, wie weit alltägliches Handeln gerade aus den klassischen, die alltäglichen Gewissheiten jedoch nach wie vor kennzeichnenden nationalstaatlichen Handlungscontainern entwachsen ist. Raumbezogene soziale Gerechtigkeit muss dann als über den Staat hinausgreifend gedacht werden, um die reflexartige Gleichsetzung von sozialer Ähnlichkeit und räumlicher Nähe (siehe nochmals das Zitat von Law und Mol oben) innerhalb nationalstaatlich verfasster Solidargemeinschaften herauszufordern. Dies geht mit einer Verunsicherung der (euklidisch interpretierten) Handhabung der Unterscheidungen *hier/dort* sowie *nah/fern* einher. Für diese Verunsicherung muss jedoch das Vorhan-

densein einer ethischen Orientierung und einer Sensibilisierung für die menschlichen Schicksale, die etwa in einem über globale Ketten verfügbar gemachten Produkt (Kaffee, Kakao, Smartphones) zusammen gebunden sind, sicher gestellt sein.

Die von Sarah Whatmore (1997) vorgebrachten Argumente sind hier bedenkenswert: Whatmore knüpft die Hoffnung auf mehr raumbezogene soziale Gerechtigkeit direkt an den Gedanken einer ethischen Gemeinschaft, die auf einem Netz von lebenden, mechanisch-technologischen und sozialen Beziehungen basiert (Whatmore 1997, 47). Ihre Konzeption fordert den klassischen Raumcontainer, sei es als lokaler (Nachbarschaft) oder nationaler Container (Staat) heraus, und ersetzt diesen durch flüssige und sich permanent neue konfigurierende räumliche Ordnungen. Das entsprechende Bewusstsein für raumbezogene soziale Gerechtigkeit figuriert dann globale Verbundenheit vor dem Hintergrund des Wissens, dass die Annehmlichkeiten, die man an einem Ort erfahren kann, nur möglich sind, weil Lasten absent gehalten werden können und an anderen Orten lokalisiert sind. Es sei hier lediglich der Hinweis angebracht, dass dafür natürlich bestimmte Machtgeometrien nötig sind und somit automatisch bei diesen Fragen auch kulturelle Anerkennung, soziale Teilhabe und politische Repräsentation als weitere Dimensionen von Gerechtigkeit angesprochen werden.

Wenn die Kluft zwischen Orten, die überproportional angenehme Güter aufweisen und den Orten, die überproportional unangenehme und belastende Güter aufweisen, eine strukturelle Form annimmt, dann würde offensichtlich ein Verstoß gegen das von Harvey geäußerte Differenzprinzip raumbezogener sozialer Gerechtigkeit vorliegen (vgl. Kap. 4.2.3). Eine derart verstandene Gerechtigkeit muss darauf verzichten, die raumbezogene Unterscheidung *Nähe/Ferne* rein euklidisch zu denken. Was die Lektion der Globalisierung und Hybridisierung der Lebensbezüge (Werlen 1995; Whatmore 1997) lehrt, ist die Tatsache, dass soziale Nähe und Ferne nur selten mit räumlicher Nähe und Ferne zu korrelieren vermögen. Diese Facette raumbezogener sozialer Gerechtigkeit würde also auf eine Kritik des Containerraumes abzielen, dessen Leistungsfähigkeit zur Beschreibung aktueller gesellschaftlicher Raumverhältnisse (Werlen 2010) äußert gering ist. Die korrespondierende wissenschaftliche Herausforderung läge dann in der Suche nach und der Verdeutlichung der alltäglichen Relevanz anderer (und neuerer) Raumformen, wie bspw. Netzwerkräume oder flüssige Räume (Mol/Law 1994; Law/Mol 2001), deren Leistungsfähigkeit höher einzuschätzen ist.

Die zweite Facette der Verbindung von »Raum als Container« mit raumbezogener sozialer Gerechtigkeit verzichtet auf die Kritik des Containers und verbleibt beim Territorialprinzip politisch-administrativer Raumorganisation. Sie erörtert die Funktionalität des Containers zur Maximierung von Gerechtigkeit.

Gerade wenn die Verteilung jener Güter angesprochen wird, die einen konkreten Ort benötigen, um optimal vollzogen zu werden (Schulen, technische Infrastrukturen, Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge) und keine gerechten (d.h. den am stärksten benachteiligten Menschen eine Verbesserung bietend) Alternativen in Sicht sind (etwa über Telemedizin, Modelle nach dem *Royal Flying Doctor Service of Australia* (RFDS), virtuelles Lernen), scheint man auf das *Design* des Containerraumes zurückgreifen zu müssen, um die Verteilung dieser Güter gerechter gestalten zu können. Zwar wurde bereits erwähnt, dass die Raumform des Containers als allgemeines und vorrangiges Beschreibungsmodell gesellschaftlicher Raumverhältnisse dann unangemessen wird, wenn Mobilität, Entankerung und Konnektivität zunehmen; wenn diese geradezu als Selbstverständlichkeit im Leben der Menschen perzipiert werden (Werlen 2010). Damit ist keineswegs ausgeschlossen, dass einzelne soziale Gruppen (bspw. die offiziell als irreguläre Migranten bezeichneten Menschen) die eisernen Grenzen des staatlichen Containers nach wie vor direkt und hautnah erfahren.

Ebenso darf die Tatsache der Erosion nationalstaatlicher Container nicht blind für die Schicksale jener machen, die an Ort und Stelle verharren; für Menschen des räumlichen Stillstands. Ganz im Gegenteil: An diesen Schicksalen mag man einen Blick (hier nur gerichtet auf die Peripherien der westlichen Welt) auf die zukünftigen Problemlagen alternder Gesellschaften erhaschen können. So ist die Gesundheitsversorgung in dünn besiedelten Gebieten bei der o.g. raumbezogenen Logik der Inanspruchnahme von Dienstleistungen – der Patient kommt zum Arzt – alles andere als nachhaltig gesichert (siehe auch die oben diskutierten Probleme mit Blick auf die körperzentrierte raumbezogene Gerechtigkeit). Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Planungsbereiche zu groß und zeitgleich erhebliche Konzentrations- und Zentralisierungstendenzen feststellbar sind – ein Problem der jüngeren Gesundheitsversorgung in der Bundesrepublik. Patienten erfahren dann Unzumutbarkeiten etwa in der erschwerten Erreichbarkeit von Hausärzten. Diese Kondition provoziert geradezu raumbezogene Gerechtigkeitsfragen.

Die containerräumliche Lösung dieses Verteilungsproblems wäre die Neuordnung von Grenzen und damit die Neuordnung der raumbezo-

genen Unterscheidung von *Nähe/Ferne*. Insofern kann raumbezogene soziale Gerechtigkeit durch den Akt der Grenzziehung erzeugt oder verhindert werden. Grenzziehungen sind grundlegend für die Erzeugung von Räumen (s.o.); das korrespondierende geographische Problem kann als eines des *Raumdesigns* und/oder der *Raumordnung* identifiziert werden. Darunter kann auch die Reorganisation politikinduzierter Prozesse durch die Veränderung räumlicher Maßstabsebenen (*scales*) fallen. So könnte mit Harvey argumentiert werden, dass die Politik der Gesellschaft Sorge zu tragen hat, ihre segmentäre Differenzierung (etwa mit Blick auf die Bundesrepublik in Länder, Kreise und Gemeinden oder andere Container, die von öffentlichen Akteuren verpflichtend als ihre Programmräume betrachtet werden) so zu modifizieren, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der am stärksten benachteiligten Region verbessert werden (Harvey 2009, 110).

Ein jüngeres Beispiel dafür ist die vom Dezember 2012 stammende Bedarfsplanung hinsichtlich der Arztversorgung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA). Die Bedarfsplanung veränderte ihre räumliche Bezugsebene, indem – einfach formuliert – die Anzahl der Container erhöht und für spezifische Verteilungsprobleme (konkret die Zulassung von Hausärzten) neue Grenzen der Bedarfsplanungsregionen gezogen wurden. Die entsprechende Planungsgrundlage sollten nicht länger die Gebietskörperschaften Kreise und kreisfreie Städte sein, sondern die wesentlich enger zugeschnittenen sog. Mittelbereiche der jeweiligen Landesplanung: Ihnen wird nach wie vor eine konstante Zahl von Hausärzten (derzeit ein Arzt auf 1671 Einwohner) zugeordnet.

Man kann in dieser Verhältnisfestschreibung die Manifestation des Grundsatzes der Gerechtigkeit als Gleichheit sehen. Ebenso lässt sich jedoch argumentieren, dass diese Festschreibung raumbezogene Gerechtigkeit geradezu korrumpiert, wenn nicht zugleich auf die regionalen Bedürfnisse reagiert wird: »There is a tendency to associate equity with equality, but perfect territorial equality may be neither attainable nor desirable« (Smith 1974, 295).

In diesem Zusammenhang ist eine weitere Komponente der erneuerten Bedarfsplanung bemerkenswert: Von der offensichtlich vorhandenen räumlichen Gleichverteilung kann man abweichen, wenn regionale Besonderheiten eine besondere Bedürftigkeit begründen. Die Bedürftigkeit kann etwa in der regionalen Demographie (wie z.B. überdurchschnittlicher Anteil älterer Menschen), der regionalen Morbidität oder in anderen sozioökonomischen (Arbeitslosigkeit und

Einkommensarmut) und weiteren räumlichen Faktoren (Probleme der Erreichbarkeit, allgemeine geographische Phänomene wie Gebirgszüge oder Flüsse, besondere Verteilung von Wohn- und Industriegebieten) sowie schließlich in infrastrukturellen Besonderheiten (Qualität der Verkehrsanbindung) liegen (vgl. § 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie). Ob diese Möglichkeit, mehr raumbezogene soziale Gerechtigkeit in der Gesundheitsversorgung herstellen zu können, auch im Resultat zu mehr raumbezogener sozialer Gerechtigkeit führt, steht freilich auf einem anderen Blatt.

### ⇒ 6 Einwände und Ausblick

Abschließend sind noch einige übergreifende Punkte hinsichtlich des Stellenwertes raumbezogener sozialer Gerechtigkeit kritisch zu erwähnen. Im Text wurde der Vorschlag gemacht, wieder verstärkt eine altgeographische Frage in den Fokus zu nehmen: Was soll wo sein? Damit ging eine bewusst in Kauf genommene Blindheit hinsichtlich der räumlichen Artikulation von Anerkennung, Teilhabe und politischer Repräsentation als weitere Dimensionen sozialer Gerechtigkeit einher. Einige der Konturen, wie das Verhältnis von Raum und Anerkennung aussehen kann, wurden angedeutet. Die Arbeiten von David Smith (1994; 2000) und Robert Sack (1997) sind des Weiteren als tiefgehende und auf egalitaristischen Positionen aufbauende Vorschläge zu nennen. Bei beiden wird auf Reflexivität im Sinne eines ›Sich-in-andere-Hineinversetzens‹ als Grundlage der Ausbildung von Anerkennung gesetzt (Smith 2000, 1159): Aus dieser Figur entsteht dann eine Ungleichheitsvermeidungshandlung, soweit die beobachtete Ungleichheit nicht gerecht ist: »Thus opposition and resistance to inequality seem as inevitable as inequality itself, knowledge of which is sufficient to motivate action« (ebd.). Auch Robert Sack argumentiert, dass es gerade dieser vergleichende Blick über den eigenen örtlichen Tellerrand (und damit die Grenzen der lebensweltlich definierten Region, etwa als »alltäglicher« Aktionsraum) hinaus ist, der gerechtes und moralisch gutes Handeln ausmacht. Nur so kann nach Sack die Partikularität und Parteilichkeit des eigenen Blicks kontrolliert werden, während zugleich die Einsicht dafür eröffnet wird, dass andere Menschen nicht das Glück haben, an jenen Orten zu leben, die privilegierte Voraussetzungen zur individuellen Entwicklung bieten. Die Hoffnung auf raumbezogene soziale Gerechtigkeit nährt sich also aus der Einsicht in die Anerkennung einer verflochtenen Welt sowie aus dem Bewusstsein und Wissen darum, dass Handlungen an ei-

nem Ort schon immer andere Orte in ebendiesen Handlungen assembliert haben. Für Robert Sack sind gute Orte in einem ethischen Sinne daher diejenigen, deren gesellschaftliches Milieu offen und nach außen gewandt ist (Sack 2001a; 2001b). Weitere Vorschläge, Raum und Anerkennung zu thematisieren, sind jüngst unter dem Stichwort der Peripherisierung von den Soziologinnen Eva Barlösius und Claudia Neu formuliert worden (vgl. Barlösius/Neu 2007; Barlösius 2009).

Bei der Erörterung des Verhältnisses von Raum und Gerechtigkeit könnte ein nicht zu unterschätzender kritischer Einwand im Postulat einer lexikalischen Ordnung der Formen oder Dimensionen von Gerechtigkeit liegen: Die Frage der geographischen Benachteiligung sei schließlich qualitativ gänzlich anders gelagert als jene der ethnischen oder geschlechtsbezogenen Benachteiligung. Schließlich könne man den Ort, an dem man sich befindet, erheblich unkomplizierter wechseln als Hautfarbe oder Geschlecht (Smith 1974, 295). In dem Sinne könnten Ansprüche zum Ausgleich räumlicher Benachteiligung mit dem Hinweis auf die Einfachheit der Veränderung der Situation schnell abgelehnt werden: ein Wohnortwechsel genügt. Einer solchen Argumentation unterliegen etwa die raumbezogenen Zumutbarkeitsanforderungen nach § 140 Abs. 4 SGB III im Zuge der Suche nach Beschäftigung durch arbeitslose Personen.

Doch genau die als Folge solcher Mobilität zu erwartenden wachsenden räumlichen Disparitäten und der damit einhergehende größer werdende Druck auf die Zuwanderungsgebiete (sichtbar in zügig steigenden Mieten und wachsenden Umweltbelastungen in Metropolen) können neue Ungerechtigkeiten für schwächere Teile der Bevölkerung produzieren. Diese werden mehr und mehr in jene Gebiete abgedrängt, in denen sich Lasten und Unannehmlichkeiten (schlechte Erreichbarkeit, geringe Umwelt- und Lebensqualität sowie negatives Image) bündeln. Wenn dann relative Deprivation eintritt, wächst das Risiko, dass diesen Gebieten »die motivierten Akteure fehlen, als auch die ausgebildeten, zur Innovation fähigen Bürger« (Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung 2009, 10). Und wenn dann noch die Politik die Schlussfolgerung zieht, diese Regionen nicht mehr in dem Maße zu fördern wie bislang (siehe hier den Politikvorschlag des Berlin-Instituts), dann zerfließt der Inhalt dessen, was oben als Kennzeichen raumbezogener sozialer Gerechtigkeit umrissen wurde. Dass diese mit absoluten Mindeststandards versorgten Regionen möglicherweise attraktiv für Wohlstandverweigerer und Raumpioniere werden (ebd., 33), ist für jene Menschen, die ihre Heimat nicht verlassen wol-

len oder können, wohl nur ein schwacher Trost. Der voranstehend grob skizzierte Politikvorschlag des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung ist deshalb so bemerkenswert, weil er offen die Grenzen dessen testet, was die öffentliche Meinung für territoriale Solidarität und raumbezogene soziale Gerechtigkeit bereit ist in Kauf zu nehmen.

Ein letzter Punkt liegt in der territorialen oder Raumfalle (Agnew 1994; Lossau/Lippuner 2004), in die jedes Postulat nach raumbezogener sozialer Gerechtigkeit tappen kann. Pirie (1983, 469) und Harvey (2009, 99) haben in diesem Sinne von einem sog. Kompositionsfehlschluss gesprochen: Der Containerraumblick birgt die Gefahr, zu stark zu homogenisieren. Er kann von individuellen wie sozialen Problemen ablenken, weil die Elemente des Containers in der Regel als homogene Masse behandelt werden und der grenzziehende containerräumliche Blick selten Aufmerksamkeit für Variationen aufweist (siehe das obige Zitat von Annemarie Mol und John Law). Diese Gefahr jeder raumbezogenen Grenzziehung kann als die geographische Dimension des »Problems der Verdinglichung« gesehen werden, auf das Fraser (2003, 125) in einem gerechtigkeits-theoretischen Kontext hingewiesen hat: Das Problem der Verdinglichung emergiert, wenn Regionen und Raumcontainer nicht zugleich auf die Kontingenz und Funktionalität von Grenzziehungen hin befragt und als Konstrukt sozialer Operationen erkannt werden.

Die hier aufgezeigten Möglichkeiten, Raumformen mit der Idee sozialer Gerechtigkeit zusammen zu bringen, weisen selbstverständlich keinen abschließenden Charakter auf. So wie die Facetten der geographischen Beschäftigung mit Gerechtigkeit nur angerissen und auf die distributive Gerechtigkeit enggeführt wurden, so wurden aktuell diskutierte Raumformen nur sehr begrenzt wiedergegeben. Die Gründe dafür lagen in dem Versuch, fachpolitische Traditionen für aktuelle Fragestellungen zu nutzen und eine vom Autor perzipierte fachliche wie fachübergreifende Skepsis gegenüber der Raumform des Containers und der Idee sozialer Gerechtigkeit als distributive Gerechtigkeit abzubauen bzw. zu mildern. Dort kann und sollte keineswegs stehen geblieben werden.

## ⇒ Literaturverzeichnis

Agnew, John (1994): The territorial trap: the geographical assumptions of international relations theory, in: Review of International Political Economy 1 (1), 53-80.

Anderson, Ben; Wylie, John (2009): On geography and materiality, in: Environment and Planning A 41 (2), 318-335.

Bakker, Karen; Bridge, Gary (2006): Material worlds? Resource geographies and the ›matter of nature‹, in: Progress in Human Geography 30 (1) 5-27.

Barlösius, Eva (2009): Der Anteil des Räumlichen an sozialer Ungleichheit und sozialer Integration: Infrastrukturen und Daseinsvorsorge, in: Sozialer Fortschritt 58 (2-3), 22-28.

Barlösius, Eva; Neu, Claudia (2007): »Gleichwertigkeit – Ade?« Die Demographisierung und Peripherisierung entlegener ländlicher Räume, in: PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 37 (H. 146), 77-92.

Barnett, Clive (2004): A critique of the cultural turn, in: Duncan, James S.; Johnson, Nuala C.; Schein, Richard H. (Hg.): A companion to cultural geography, Malden, u.a.: Blackwell, 38-48.

Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2009): Demografischer Wandel. Ein Politikvorschlag unter besonderer Berücksichtigung der Neuen Länder, Berlin: o.A.

BBSR, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2012): INKAR: Indikatoren und Karten zur Raum- und Stadtentwicklung in Deutschland und in Europa (CD), Bonn: Selbstverlag.

Buttimer, Anne (1984): Ideal und Wirklichkeit in der Angewandten Geographie, Kallmünz/Regensburg: Michael Lassleben (=Münchner Geographische Hefte, 51).

Chavis, Benjamin F.; Lee, Charles (1987): Toxic waste and race in the United States. A national report on the racial and socio-economic characteristics of communities with hazardous waste sites, New York: United Church of Christ; Commission of racial justice.

EPA, Environmental Protection Agency (2013): Basic information, Download unter: <http://www.epa.gov/compliance/ej/basics/> (Zugriff am 18.04.2013).

Fraser, Nancy (2003): Soziale Gerechtigkeit im Zeitalter der Identitätspolitik, in: Fraser, Nancy; Honneth, Axel (Hg.): Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 15-128.

Fraser, Nancy (1995): Recognition or redistribution? A critical reading of Iris Young's Justice and the politics of difference, in: The Journal of Political Philosophy 3 (2), 166-180.

Fraser, Nancy (2001): Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Fraser, Nancy (2009): Scales of justice. Reimagining political space in a globalizing world, Columbia University Press: New York.

Gleeson, Brendan (1996): Justifying justice, in: Area 28 (2), 229-234.

Gregson, Nicky (2003): Reclaiming ›the social‹ in social and cultural geography, in: Anderson, Kay; Domosh, Mona; Thrift, Nigel; Pile, Steve; Gregson, Nicky (Hg.): Handbook of cultural geography, London: SAGE, 43-57.

Harvey, David (1996): Justice, nature and the geography of difference, Malden, Oxford: Blackwell.

Harvey, David (2009) [Orig. 1973]: Social justice and the city. Revised edition, Athens, London: University of Georgia Press.

Kersten, Jens (2008): Mindestgewährleistungen im Infrastrukturrecht, in: Informationen zur Raumentwicklung H. 1/2, 1-15.

Law, John; Mol, Annemarie (2001): Situating technoscience: an inquiry into spatialities, in: Environment and Planning D: Society & Space 19 (5), 609-621.

Lee, Roger; Philo, Chris (2009): Welfare geography, in: Kitchin, Rob; Thrift, Nigel (Hg.): International Encyclopedia of Human Geography, Oxford: Elsevier, 224-229.

Lossau, Julia; Lippuner, Roland (2004): Geographie und spatial turn, in: Erdkunde 58 (3), 201-211.

Mol, Annemarie; Law, John (1994): Regions, networks and fluids: Anaemia and social topology, in: Social Studies of Science 24 (4), 641-671.

Nassehi, Armin (2003): Geschlossenheit und Offenheit. Studien zur Theorie der modernen Gesellschaft, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Pirie, Gordon H. (1983): On spatial justice, in: Environment and Planning A 15 (4), 465-473.

Redepenning, Marc (2008): Eine selbst erzeugte Überraschung: Zur Renaissance von Raum als Selbstbeschreibungsförmel der Gesellschaft, in: Döring, Jörg; Thielmann, Tristan (Hg.): Spatial Turn. Das Raumparadigma in den Kultur- und Sozialwissenschaften, Bielefeld: Transcript, 317-340.

Sack, Robert D. (1997): Homo geographicus. A framework for action, awareness, and moral concern, Baltimore, London: Johns Hopkins University.

Sack, Robert D. (2001a): The geographic problematic: empirical issues, in: Norsk Geografisk Tidsskrift – Norwegian Journal of Geography 55 (3), 107-116.

Sack, Robert D. (2001b): The geographic problematic: moral issues, in: Norsk Geografisk Tidsskrift – Norwegian Journal of Geography 55 (3), 117-125.

Schäfer, Claus (2012): Wege aus der Knechtschaft der Märkte. WSI-Verteilungsbericht 2012, in: WSI-Mitteilungen 8/2012, 589-600.

Schlottmann, Antje (2008): Closed spaces: can't live with them, can't live without them, in: *Environment and Planning D: Society & Space* 26 (5), 823-841.

Simmel, Georg (1908): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Leipzig: Duncker & Humblot.

Simonsen, Kirsten (1996): What kind of space in what kind of social theory?, in: *Progress in Human Geography* 20 (4), 494-512.

Simonsen, Kirsten (1999): Difference in human geography. Travelling through anglo-saxon and scandinavian discourses, in: *European Planning Studies* 7 (1), 9-24.

Smith, David M. (1974): Who gets what where, and how: welfare focus for Human Geography, in: *Geography* 59 (265), 289-297.

Smith, David M. (1994): *Geography and social justice: Social justice in a changing world*, Oxford, Cambridge: Wiley-Blackwell.

Smith, David M. (2000): Social justice revisited, in: *Environment and Planning A* 32 (7), 1149-1162.

Waterstone, Marv (2010): Geography and social justice, in: Smith, Susan; Pain, Rachel; Marston, Sallie A.; Jones III, John P. (Hg.): *The SAGE handbook of social geographies*, Los Angeles, London: SAGE, 419-434.

Werlen, Benno (1999): *Sozialgeographie alltäglicher Regionalisierungen: Bd. 1.: Zur Ontologie von Gesellschaft und Raum*, Stuttgart: Steiner.

Werlen, Benno (2008): *Geographie/Sozialgeographie*, in: Günzel, Stephan (Hg.): *Raumwissenschaften*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 142-158.

Werlen, Benno (2010): Epilog: Neue geographische Verhältnisse und die Zukunft der Gesellschaftlichkeit, in: ders.: *Gesellschaftliche Räumlichkeit. Bd.2: Konstruktion geographischer Wirklichkeiten*. Stuttgart: Steiner, 321-338.

Whatmore, Sarah (1997): Dissecting the autonomous self: hybrid cartographies for a relational ethics, in: Environment and Planning D: Society & Space 15 (1), 37-53.

Winkel, Rainer (2008): Öffentliche Infrastrukturversorgung im Planungsparadigmenwandel, in: Informationen zur Raumentwicklung H. 1/2, 41-47.

**Zitationsvorschlag:**

Redepenning, Marc (2013): Varianten raumbezogener sozialer Gerechtigkeit. Ein sozialgeographischer Versuch über das Verhältnis von Raum und Gerechtigkeit und ein Nachdenken über die Frage „Was soll wo sein?“. (Ethik und Gesellschaft 1/2013: Der »spatial turn« der sozialen Gerechtigkeit). Download unter:

[http://www.ethik-und-gesellschaft.de/mm/EuG-1-2013\\_Redepenning.pdf](http://www.ethik-und-gesellschaft.de/mm/EuG-1-2013_Redepenning.pdf)

(Zugriff am [Datum]).



## **ethikundgesellschaft**

**ökumenische zeitschrift für sozialethik**

**1/2013: Der »spatial turn« der sozialen Gerechtigkeit**

Marc Redepenning

Varianten raumbezogener sozialer Gerechtigkeit. Ein sozialgeographischer Versuch über das Verhältnis von Raum und Gerechtigkeit und ein Nachdenken über die Frage »Was soll wo sein?«

Matthias D. Wüthrich

Raum und soziale Gerechtigkeit. Eine raumtheoretische Skizze der Voraussetzungen ihrer Relationierung

Ulf Hahne, Jan Matthias Stielike

Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Zum Wandel der Normierung räumlicher Gerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union

Martin Schneider

Benachteiligung durch räumliche Herkunft. Welche normative Relevanz hat diese Aussage?

Florentina Hausknotz, Matthias Lemke

Eine gerechte Stadt. Politische und philosophische Bedingungen gelingenden Lebens in urbanen Räumen

Michelle Becka

Gefängnis. Die Auslagerung von Unsicherheit und die Folgen für soziale Gerechtigkeit

Timo Sedelmeier

Süddeutschland ist »Tafelland«. Eine Analyse der räumlichen Diskrepanz zwischen Angebot und Bedarf der Lebensmittel-Tafeln

Hans-Joachim Sander

Der thirdspace raumbasierter Gerechtigkeit und die anderen Orte Gottes in liberalisierten Gesellschaften